

Kurz-Info: Verlängerung des sanktionsfreien Übergangszeitraums bei monatlicher Beitragsgrundlagenmeldung

Mit Jahresbeginn (2019) ist es ja zu großen **Änderungen** in der **Lohnverrechnung** gekommen (siehe KI 12/18), die vor allem durch die **monatliche Beitragsgrundlagenmeldung** gekennzeichnet waren. In diesem Zusammenhang sind auch **Säumniszuschläge** eingeführt worden, die anfallen sollen, wenn die Beitragsgrundlagen gar nicht oder nicht vollständig übermittelt werden. Erfreulicherweise war mit der Neueinführung auch ein **Übergangszeitraum** vereinbart worden, währenddessen es zu **keinen Säumniszuschlägen** kommen sollte - Grund dafür war mitunter der Umstand, dass sich viele Unternehmen noch immer mit der fristgerechten und korrekten Übermittlung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung schwertun. Kürzlich wurde dieser **sanktionsfreie Übergangszeitraum** im Zusammenhang mit der **monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung bis 31. März 2020 verlängert**. Allerdings ist zu beachten, dass **Verstöße** bei der **Anmeldung** von Dienstnehmern von diesem sanktionsfreien Übergangszeitraum nicht umfasst sind.